



## Erklärung der Rechte

### **EINER FESTGENOMMENEN PERSON AUSGEHÄNDIGT MINDERJÄHRIGE ÜBER 16 JAHREN, MITTÄTER ODER KOMPLIZE EINER VOLLJÄHRIGEN PERSON, DIE EINE IN ARTIKEL 706-73 STRAFPROZESSORDNUNG VORGESEHENE STRAFTAT BEGANGEN HAT**

**Die nachstehenden Informationen müssen Ihnen in einer für Sie verständlichen Sprache mitgeteilt werden.  
Sie können dieses Informationsblatt während der gesamten Dauer der Festnahme behalten**

Sie werden darüber informiert, dass Sie festgenommen wurden, weil gegen Sie ein oder mehrere glaubhafte Verdachtsgründe für die Begehung oder den Versuch der Begehung einer mit einer Haftstrafe bedrohten Straftat als Mittäter oder Komplize einer volljährigen Person im Bereich der organisierten Kriminalität vorliegen.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Art, das Datum und den Ort der Tat, welcher Sie verdächtigt werden, und die Gründe für Ihre Festnahme.

Sie werden zu den Tatbeständen während des Polizeigewahrsams, der bis zu 24 Stunden dauern kann, verhört werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Staatsanwalt (der Untersuchungsrichter oder der Jugendrichter) eine Verlängerung des Gewahrsams für weitere 24 Stunden anordnen. Sie werden dem Richter vorgeführt, gegebenenfalls per Videokonferenz.

Wenn es jedoch die voraussichtliche Dauer der noch ausstehenden Untersuchungen nach den ersten 48 Stunden erfordert, kann der Haftrichter auf Antrag des Staatsanwalts oder der Untersuchungsrichter eine einmalige Verlängerung des Polizeigewahrsams um weitere 48 Stunden anordnen.

Nach dem Polizeigewahrsam werden Sie auf Beschluss des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters entweder dem Untersuchungsrichter vorgeführt oder frei gelassen. Im zuerst genannten Fall werden Sie vor diesem Richter noch am selben Tag erscheinen. Wenn im Gericht speziell eingerichtete Räumlichkeiten vorhanden sind und Ihr Freiheitsentzug nicht länger als 72 Stunden gedauert hat, können Sie am nächsten Tag innerhalb von höchstens 20 Stunden nach dem Ende des Polizeigewahrsams einem Richter vorgeführt werden. Wenn Ihr Freiheitsentzug mehr als 72 Stunden gedauert hat, werden Sie noch am selben Tag, an dem der Polizeigewahrsam endet, einem Richter vorgeführt.

## **Sie werden ausserdem darauf hingewiesen, dass Sie folgende rechte haben:**

### **Verständigung bestimmter Personen**

Ihre Eltern oder Ihr Vormund oder die Person oder das Amt, dem Sie anvertraut sind, werden von Ihrer Festnahme sowie von der Art, dem Datum und dem Ort der verübten Straftat, welcher Sie verdächtigt werden, verständigen.

Sie können darum bitten, telefonisch eine Person, mit der Sie gewöhnlich zusammenleben, oder einen Angehörigen in direkter Linie oder einen Bruder oder eine Schwester oder Ihren Vormund oder Betreuer von Ihrer Festnahme zu benachrichtigen.

Sie können auch Ihren Arbeitgeber verständigen lassen.

Wenn Sie Ausländer sind, können Sie zudem die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats Ihres Heimatlandes verlangen.

Sofern keine unüberwindbaren Umstände vorliegen, wird Ihrer Bitte um Benachrichtigung innerhalb von 3 Stunden Folge geleistet.

Der Staatsanwalt (der Untersuchungsrichter oder der Jugendrichter) kann jedoch anordnen, dass die Benachrichtigung verschoben oder nicht durchgeführt wird, wenn dies für die Beweiserhebung oder die Beweissicherung oder zur Verhütung einer schweren Verletzung von Leben, Freiheit einer Person oder deren körperlichen Unversehrtheit unbedingt erforderlich ist. Die Benachrichtigung Ihrer gesetzlichen Vertreter darf nicht um mehr als 24 Stunden verschoben werden, wenn der Freiheitsentzug verlängert werden kann, und andernfalls nicht um mehr als 12 Stunden.

Wenn Ihr Polizeigewahrsam länger als 48 Stunden dauert, kann die Benachrichtigung Ihrer Angehörigen oder Ihres Arbeitgebers aus denselben Gründen vom Haftrichter (oder Untersuchungsrichter) weiterhin verschoben werden

## Kontakt mit einer Person

Sie können darum bitten, schriftlich, telefonisch oder bei einem Gespräch mit einer der Personen, die von Ihrer Festnahme benachrichtigt werden können, Kontakt aufzunehmen.

Der Ermittlungsbeamte kann Ihre Bitte ablehnen, wenn sie den Gründen für Ihre Festnahme entgegensteht oder die Gefahr der Begehung einer Straftat besteht. Er wird den Zeitpunkt, die Modalitäten und die Dauer des Kontakts bestimmen, der nicht länger als 30 Minuten dauern darf und unter seiner Kontrolle oder unter der Kontrolle einer von ihm beauftragten Person stattfinden wird.

Wenn der Polizeigewahrsam länger als 48 Stunden dauert, darf der Ermittlungsbeamte Ihre Bitte um Kontaktaufnahme mit Ihrem Konsulat nicht verweigern.

## Untersuchung durch einen Arzt

Sie können ab Beginn des Polizeigewahrsams wie auch bei einer Verlängerung des Freiheitsentzugs eine Untersuchung durch einen Arzt verlangen. Wenn der Polizeigewahrsam länger als 48 Stunden dauert, ist eine Untersuchung durch einen Arzt vorgeschrieben. Sie werden in einem solchen Fall informiert, dass Sie erneut eine Untersuchung beantragen können. Die Anträge können auch von Ihren Eltern, Ihrem Vormund oder der Person oder dem Amt, dem Sie anvertraut sind, gestellt werden.

## Erklärungen abgeben, Fragen beantworten oder schweigen

Nachdem Sie Ihre Identität angegeben haben, haben Sie das Recht, bei den Vernehmungen:

- Erklärungen abzugeben,
- auf die Ihnen gestellten Fragen zu antworten
- oder zu schweigen.

## Beistand eines Rechtsanwalts

### Wahl des Rechtsanwalts

Sie können sich von einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl ab Beginn des Polizeigewahrsams, jederzeit während einer Vernehmung und im Fall einer Verlängerung des Polizeigewahrsams ab Beginn der Verlängerung unterstützen lassen. Wenn Sie nicht in der Lage sind einen Rechtsanwalt zu benennen oder wenn mit dem gewählten Rechtsanwalt kein Kontakt hergestellt werden kann, können Sie darum ersuchen, dass ein Pflichtverteidiger bestellt wird.

Ihr Rechtsanwalt kann auch von Ihren Eltern oder Ihrem Vormund oder der Person oder dem Amt, dem Sie anvertraut sind, bestellt werden.

### Unterstützung und Einschreitungsfrist des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt kann mit Ihnen 30 Minuten unter Bedingungen sprechen, die die Vertraulichkeit des Gesprächs gewährleisten; im Fall einer Verlängerung des Gewahrsams können Sie erneut darum bitten, mit Ihrem Rechtsanwalt zu sprechen.

Ihr Rechtsanwalt kann auf Ihren Wunsch auch den Vernehmungen, Gegenüberstellungen, Rekonstruktionen oder der Identitätsfeststellung beiwohnen.

In diesem Fall kann Ihre erste Vernehmung, sofern es nicht nur um die Feststellung Ihrer Identität geht, nicht vor Ablauf einer Frist von 2 Stunden ohne Anwesenheit des auf Ihren Wunsch verständigten Rechtsanwalts beginnen. Wenn es aus ermittlungstechnischen Gründen erforderlich ist, kann Ihre erste Vernehmung jedoch mit Erlaubnis des Staatsanwaltes (oder des Untersuchungsrichters) sofort beginnen, selbst wenn Ihr Rechtsanwalt nicht eingetroffen ist.

Wenn beim Eintreffen Ihres Rechtsanwalts eine Vernehmung oder eine Gegenüberstellung bereits begonnen hat, kann die Vernehmung oder Gegenüberstellung auf Ihre Bitte unterbrochen werden, damit Sie mit ihm sprechen können.

Der Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter oder der Haftrichter kann aus zwingenden Gründen ausnahmsweise beschließen, den Beistand Ihres Anwalts bei den Vernehmungen oder Gegenüberstellungen um maximal 12 Stunden zu verschieben und einmal um diesen Zeitraum verlängern, wenn eine Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren angedroht ist.

## Unterstützung durch einen Dolmetscher

Wenn Sie nicht Französisch sprechen oder verstehen, haben Sie das Recht, sich von einem Dolmetscher bei den Vernehmungen und den Kontakten mit Ihrem Rechtsanwalt unentgeltlich unterstützen zu lassen.

## Antrag auf Beendigung des Polizeigewahrsams

Falls der Haftrichter eine Verlängerung ihres Gewahrsams anordnen sollte, können Sie den Staatsanwalt oder den Untersuchungsrichter ersuchen, dass die Freiheitsentzugsmaßnahme nicht verlängert wird.

## Einsicht in Verfahrensakte

Auf Ihre Bitte oder auf Bitte Ihres Rechtsanwalts können Sie spätestens vor einer eventuellen Verlängerung des Gewahrsams Einsicht nehmen in:

- das Protokoll über Ihre Ingewahrsamnahme;
- das oder die Atteste, die von dem Arzt ausgestellt werden, der sie untersucht hat;
- das oder die Protokolle Ihrer Vernehmungen.

## Anmerkungen für den Staatsanwalt

Nach dem Ende des Polizeigewahrsams können Sie nach Ablauf einer Frist von einem Jahr den Staatsanwalt per Einschreiben mit Rückschein oder in einer Erklärung, die Sie gegen eine Empfangsbestätigung bei der Geschäftsstelle des Gerichts einreichen, um Einsicht in die Verfahrensakte im Hinblick auf die Darlegung Ihres Standpunkts bitten.